

6. Übungsfall

Der Kunstsammler **Erwin** hinterlässt seine Töchter **Anna** und **Birgit**. Vor Jahren hat Erwin in einer letztwilligen Verfügung angeordnet, dass die **Museums-GmbH** nach seinem Ableben eines seiner Kunstwerke (Wert: € 80.000) erhalten soll. Vor fünf Jahren hat Anna von Kunstgegenstände im Wert von € 70.000 geschenkt bekommen. Das Prunkstück seiner Sammlung, ein Gemälde aus dem 15. Jahrhundert (Wert: € 390.000), hat Erwin vor einem Jahr seinem besten Freund **Florian** geschenkt. Florian wurde das Gemälde allerdings bereits kurze Zeit später bei einem Einbruch gestohlen. Ein halbes Jahr vor seinem Tod hat Erwin in einer letztwilligen Verfügung Anna zu $\frac{3}{4}$ und Birgit zu $\frac{1}{4}$ als Erben eingesetzt. Darin ist außerdem angeordnet, dass sich Anna ihre Schenkung auf ihr Erbe anrechnen lassen muss. Nach Erwins Tod stellt sich heraus, dass Erwin auch einen Sohn **Conrad** hat, von dessen Existenz Erwin nichts wusste. Die reine Verlassenschaft beträgt € 80.000.

Wie ist die Rechtslage?